



Beschlussvorlage Nr. 207/2018

14.09.2018/ Az 32-1 Bu

Videoüberwachung des Bahnhofplatzes - Antrag der CDU-Fraktion

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungsausschuss	20.09.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.09.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Dem Antrag der CDU-Fraktion zur Überwachung des Bahnhofplatzes kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden.

Sachgebiet 10 Zentrale Dienste

Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Sprechzeiten
Mo-Fr 8.00 – 12.30 Uhr
Mo 14.00 – 16.00 Uhr
Mi 14.00 – 18.00 Uhr

Ansprechpartner:
Giuseppe Tarantini
Buchmann, Andreas

Durchwahl: 57-1006
Fax: 57-1900

giuseppe.tarantini@bad-
mergentheim.de



Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion im Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim stellte mit Schreiben vom 25.10.2017 den Antrag, den Bahnhofplatz mit einer Videoanlage durch die Stadt zu überwachen.

Mit der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte werden personenbezogene Daten (Lichtbilder) erhoben und gespeichert. Damit bewegt man sich in einem sensiblen Bereich des Datenschutzes. Jeder Mensch hat das Recht, sich in der Öffentlichkeit zu bewegen, ohne dass sein Verhalten permanent mit Hilfe von Kameras beobachtet oder aufgezeichnet wird. Videoüberwachungsmaßnahmen greifen daher in schwerwiegender Weise in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ein und sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig.

Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung benötigt eine solche Datenerhebung einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Rechtsgrundlage für die stationäre Videoüberwachung öffentlicher Flächen durch die Ortspolizeibehörde ist § 21 Abs. 3 Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG).

Diese Norm stellt an die Videoüberwachung hohe Anforderungen, insbesondere ist die Überwachung nur an Kriminalitätsschwerpunkten zulässig.

Ein solcher setzt kumulativ voraus:

- eine Kriminalitätsbelastung, die sich von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt (*siehe hierzu auch Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 21.07.2003 - 1 S 377/02*)
- und es müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

Ein Kriminalitätsbrennpunkt ist zunächst ein Ort, an dem gegenwärtig und i.d.R. auch in der Vergangenheit Straftaten verübt werden bzw. wurden. Es handelt sich zumeist um Straßenkriminalität, wie z. B. Diebstahl, Raub, Körperverletzung und Sachbeschädigung. Ordnungswidrigkeiten, auch wenn sie gehäuft auftreten, rechtfertigen eine Überwachung gemäß § 21 Abs. 3 PolG BW nicht.

Ziel der Maßnahme ist es, potentielle Straftäter von der Begehung von Straftaten abzuhalten, Tatverdächtige zu identifizieren und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung ist von objektiven polizeilichen Erkenntnissen abhängig; das subjektive Sicherheitsempfinden reicht für einen polizeilichen Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Bürgerrechte nicht aus. Ebenso wenig ausreichend ist eine bloß erhöhte Kriminalitätsbelastung, die an bestimmten Orten immer vorhanden sein wird, wie z.B. ein Bahnhofsumfeld.



Das Polizeipräsidium Heilbronn hat hierzu mit Schreiben vom 07.11.2017 sehr ausführlich Stellung genommen. Folgender Auszug hieraus:

„Die Qualifizierung einer Örtlichkeit als Kriminalitätsschwerpunkt ergibt sich gemäß der o.a. VGH-Entscheidung darüber hinaus aus der deutlichen Abhebung der vorrangig zu bekämpfenden Deliktsbereiche Straßenkriminalität (Raub, Körperverletzung, Sachbeschädigungen, Sexualdelikte, Diebstahl, insbes. Taschendiebstahl bzw. Betäubungsmittelkriminalität) von anderen Orten im Stadtgebiet. Der zu überwachende Bereich muss eine deutlich erhöhte, überproportionale Kriminalitätsbelastung aufweisen.

Um dies bewerten zu können, wurde dazu die Häufigkeitsziffer für die o.a. Deliktsbereiche der Vergleichsstädte gegenüber gestellt.

MGH-Stadt-Straßenkriminalität									
Kalenderjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Häufigkeitszahl	819,4	950,9	888,5	888,6	1.011,80	735,9	1.054,70	1.080,70	789,1
Fälle gesamt	184	214	200	199	228	164	237	246	182
Einwohner	22.455	22.505	22.511	22.394	22.534	22.287	22.470	22.763	23.064

MGH-Bahnhof-Straßenkriminalität									
Kalenderjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Häufigkeitszahl	17,8	17,8	17,8	8,9	22,20	26,9	17,80	22,00	13
Fälle gesamt	4	4	4	2	5	6	4	5	3
Einwohner	22.455	22.505	22.511	22.394	22.534	22.287	22.470	22.763	23.064

ÖHR-Stadt-Straßenkriminalität									
Kalenderjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Häufigkeitszahl	1269,4	1183,6	848,5	896,2	883,10	956,8	1.185,40	1.028,40	1085,6
Fälle gesamt	289	270	193	204	202	215	270	236	255
Einwohner	22.766	22.811	22.745	22.762	22.875	22.471	22.777	22.949	23.489

MOS-Stadt-Straßenkriminalität									
Kalenderjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Häufigkeitszahl	902,3	1500,4	1069,8	922,8	862,50	1030	1.016,10	746,20	982,6
Fälle gesamt	225	371	263	226	209	236	231	170	226
Einwohner	24.935	24.726	24.585	24.490	24.233	22.913	22.735	22.781	23.000

MA-Stadt-Straßenkriminalität									
Kalenderjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Häufigkeitszahl	2321,5	2266	2201,2	2265,8	2.289,70	2533	2.382,60	2.651,70	2838,3
Fälle gesamt	7192	7055	6867	7096	7211	7463	7069	7951	8679
Einwohner	309.795	311.342	311.969	313.174	314.931	294.627	296.690	299.844	305.780



MGH-Stadt-Rauschgiftkriminalität									
Kalenderjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Häufigkeitszahl	316,2	462,1	346,5	232,2	217,40	399,3	462,80	465,70	502,9
Fälle gesamt	71	104	78	52	49	89	104	106	116
Einwohner	22.455	22.505	22.511	22.394	22.534	22.287	22.470	22.763	23.064

MGH-Bahnhof-Rauschgiftkriminalität									
Kalenderjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Häufigkeitszahl	4,5	17,8	13,3	17,9	4,40	62,8	35,60	65,90	99,7
Fälle gesamt	1	4	3	4	1	14	8	15	23
Einwohner	22.455	22.505	22.511	22.394	22.534	22.287	22.470	22.763	23.064

ÖHR-Stadt-Rauschgiftkriminalität									
Kalenderjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Häufigkeitszahl	430,5	267,4	241,8	184,5	153,00	400,5	373,20	178,70	336,3
Fälle gesamt	98	61	55	42	35	90	85	41	79
Einwohner	22.766	22.811	22.745	22.762	22.875	22.471	22.777	22.949	23.489

MOS-Stadt-Rauschgiftkriminalität									
Kalenderjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Häufigkeitszahl	389	432,7	321,3	245	247,60	323	492,60	439,00	656,5
Fälle gesamt	97	107	79	60	60	74	112	100	151
Einwohner	24.935	24.726	24.585	24.490	24.233	22.913	22.735	22.781	23.000

MA-Stadt-Rauschgiftkriminalität									
Kalenderjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Häufigkeitszahl	416,4	324,4	331,1	437,1	405,80	605,5	614,80	757,70	906,2
Fälle gesamt	1290	1010	1033	1369	1278	1784	1824	2272	2771
Einwohner	309.795	311.342	311.969	313.174	314.931	294.627	296.690	299.844	305.780

Beim Vergleich der Häufigkeitsziffer Straßenkriminalität ergibt sich in der Langzeitbetrachtung ein ähnliches Bild wie bei der Gesamtkriminalität, wobei Bad Mergentheim auch hier im Jahr 2016 eine bemerkenswert günstige Entwicklung aufweist.

Im Bereich der Rauschgiftkriminalität weist die Stadt Öhringen eine deutlich günstigere Kriminalitätsbelastung als Bad Mergentheim aus. Allerdings ist zu bedenken, dass Betäubungsmittelkriminalität als sog. Holkriminalität gilt und die Häufigkeitsziffer eher ein Gradmesser der polizeilichen Schwerpunktsetzung ist. Der unmittelbare Vergleich der Straßenkriminalität innerhalb des Stadtgebietes von Bad Mergentheim belegt in der Langzeitbetrachtung ebenfalls eindeutig, dass der Bahnhofplatz keine überproportionale Belastung aufweist.

Bad Mergentheim ist in der Langzeitbetrachtung sowohl im Landes- als auch im Städtevergleich unterdurchschnittlich kriminalitätsbelastet und gehört somit zu den sichersten Regionen im Land Baden-Württemberg.

Der Bahnhofplatz in der Stadt weist innerstädtisch keine überproportionale Kriminalitätsbelastung auf. Die vom VGH BW definierten Parameter für die Einstufung des Bahnhofplatzes als Kriminalitätsschwerpunkt sind **nicht** gegeben.“

Von einem Kriminalitätsschwerpunkt kann somit hier nicht ausgegangen werden.

Unabhängig hiervon sind bei einer potentiellen Videoüberwachung auch folgende Gesichtspunkte zu erwähnen:



- Es bedarf einer personellen Ausstattung, die unverzichtbar ist. Die laufenden Aufnahmen müssen beobachtet, aufgezeichnet, ausgewertet, gespeichert und später wieder gelöscht werden. Nur mit einem erheblichen Einsatz von geschultem Personal, am Bildschirm sowie vor Ort, lässt sich der präventive Zweck der Videoüberwachung effektiv verfolgen. Fehlt dies, kann die Eignung zur Gefahrenabwehr bezweifelt werden.
- Zudem wäre mit einem erheblichen Kostenaufwand zu rechnen. Als Beispiel können hier die Überlegungen der Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH in Bezug auf die Probleme im Parkhaus am Bahnhof angeführt werden. Für die einmalige Einrichtung einer Videoüberwachung lag eine Kostenschätzung in Höhe von 95.000 € vor. Kosten für Wartung/Instandhaltung sind hierin nicht enthalten. Auch nicht enthalten sind die Kosten des Personalbedarfs für die Sichtung der Videos. Aufgrund dieser Tatsache sprachen sich die Mitglieder des Aufsichtsrats der GmbH auch gegen ein solche aus.
- Straftäter weichen auf unbeobachtete Bereiche aus. Eine vollständige technische Überwachung sämtlicher möglicher Risikoorte ist nicht möglich.
- Die technische Kontrolle gewährleistet nicht, dass in Gefahrensituationen kurzfristig Hilfe kommt. Voraussetzung hierfür ist ein jederzeit verfügbares, personell aufwändiges Alarmsystem. Existiert dieses nicht, so erweist sich ein eventuell bestehendes subjektives Sicherheitsgefühl als trügerisch.
- Der Eindruck, eine Gefahrensituation werde durch Videoüberwachung technisch kontrolliert, führt u.U. dazu, dass dringend notwendige, vor Ort verfügbare nichtprofessionelle Hilfe unterbleibt, auch aus Angst vor der Dokumentation unsachgemäßer Hilfeleistung.
- Videoüberwachung hilft bei der Aufklärung - zur Abschreckung von Straftaten ist sie nicht immer erfolgreich.
- Sollen die Daten dazu verwendet werden, um eine Person einer Straftat zu überführen, werden die Daten zu repressiven Zwecken genutzt. Hierfür ist keine Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde mehr gegeben.

Im Ergebnis festzuhalten ist, dass dem Antrag der CDU-Fraktion nach dem aktuellen Stand der polizeilichen Erkenntnisse nicht entsprochen werden kann, weil es, wie ausgeführt, bereits an den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 PolG mangelt und eine dennoch durchgeführte Videoüberwachung somit rechtswidrig wäre.

gez. Udo Glatthaar
Oberbürgermeister

Anlagen:

Antrag CDU-Fraktion - Bahnhofsplatz